



Der Bayerische Landesbeauftragte
für den Datenschutz

Das neue Bayerische Datenschutzgesetz

Ein Überblick

Stand: 25. Mai 2018

Einleitung

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)¹ beansprucht seit dem 25. Mai 2018 in der gesamten Europäischen Union (EU) – und damit auch im Freistaat Bayern – unmittelbare Geltung. Bis zum 6. Mai 2018 war zudem die Richtlinie (EU) 2016/680 (im Folgenden: Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz)² in nationales Recht umzusetzen.

Dieser neue europäische Rechtsrahmen hat es erfordert, das nationale Datenschutzrecht zu ändern und anzupassen. Dies betrifft sowohl das allgemeine Datenschutzrecht als auch die (fach-)bereichsspezifischen Datenschutzregelungen.

Das neue Bundesdatenschutzgesetz³ ist am 25. Mai 2018 in Kraft getreten. Für bayerische öffentliche Stellen ist jedoch – wie bislang auch – als allgemeines Datenschutzgesetz in aller Regel nicht das Bundesdatenschutzgesetz, sondern das Bayerische Datenschutzgesetz maßgeblich. Das neu gefasste Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG)⁴ ist ebenfalls am 25. Mai 2018 in Kraft getreten.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Überblick über Inhalt und Struktur dieses Gesetzes vermitteln. Dabei verfolgt das **Informationspapier** nicht das Ziel, die neuen Regelungen umfassend vorzustellen oder zu bewerten. Vielmehr soll es als **eine Art „Lesehilfe“** den Zugang zum neuen Bayerischen Datenschutzgesetz erleichtern.

¹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, berichtigt ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72, und ABl. L 127 vom 23. Mai 2018, S. 2).

² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 89).

³ Bundesdatenschutzgesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097).

⁴ Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230, BayRS 204-1-I), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 18. Mai 2018 (GVBl. S. 301).

Inhaltsverzeichnis

I. Regelungsziele	4
II. Anwendungsbereich	5
III. Regelungssystematik	6
1. Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung	6
2. Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung	6
3. Im Speziellen: Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz	7
4. Zusammenfassung	8
IV. Überblick über die einzelnen Regelungen	9
V. Fazit	11

I. Regelungsziele

Die Neufassung des Bayerischen Datenschutzgesetzes verfolgt im Wesentlichen **drei Ziele**:

- Das allgemeine bayerische Datenschutzrecht sowie Teile des (fach-)bereichs-spezifischen bayerischen Datenschutzrechts sollen angesichts des Anwendungsvor-rangs **der Datenschutz-Grundverordnung** mit deren rechtlichen Vorgaben in Einklang gebracht und an diese **angepasst** werden.

Zugleich sollen diverse **Regelungsaufträge und Gestaltungsspielräume** der Daten-schutz-Grundverordnung **ausgeführt bzw. genutzt** werden.

- Das Gesetz dient ferner dazu, allgemeine und organisationsrechtliche Datenverarbei-tungsanforderungen der **Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz umzuset-zen**. Die darüber hinausgehende Umsetzung ist durch entsprechende Änderungen im Fachrecht, insbesondere im Polizeirecht erfolgt.
- Schließlich sollen auch **Regelungen für Bereiche** getroffen werden, die weder dem Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung noch der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz unterfallen⁵.

⁵ Das Gesetz enthält zudem Regelungsgegenstände, die in keinem unmittelbaren Zusammenhang mit dem neuen europäischen Datenschutzrecht stehen. So sieht beispielsweise Art. 39b Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a BayDSG eine Änderung des Art. 24 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern vor, mit der eine gesetzliche Rechts-grundlage für den Einsatz elektronischer Wasserzähler geschaffen wird. Diese Änderungen sind nicht Gegen-stand dieses Informationsbeitrags.

II. Anwendungsbereich

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayDSG gilt – ebenso wie schon das bisherige Bayerische Datenschutzgesetz (BayDSG a. F.) – auch das neue Bayerische Datenschutzgesetz für alle **Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen** des Freistaates Bayern, der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Für den Landtag, den Obersten Rechnungshof und die Gerichte findet das Gesetz jedoch nur eingeschränkt Anwendung (siehe Art. 1 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BayDSG).

Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayDSG überführt die Regelung des bisherigen Art. 3 Abs. 1 BayDSG in das neue Recht: Soweit öffentliche Stellen **als Unternehmen am Wettbewerb** teilnehmen, gelten für diese die Vorschriften für nicht öffentliche Stellen. Im Unterschied zur bisherigen Rechtslage schließt dies nun auch die Anstalt für Kommunale Datenverarbeitung in Bayern mit ein, da eine dem bisherigen Art. 3 Abs. 3 BayDSG a. F. entsprechende Vorschrift nicht in das neue Gesetz übernommen wurde.

Aus dem in Art. 1 Abs. 3 Satz 1 BayDSG eingangs verwendeten Wort „**soweit**“ wird deutlich, dass – wie bislang auch – die Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes dann zur Anwendung kommen, wenn die Tätigkeit einer öffentlichen Stelle als Unternehmen keinen Wettbewerbsbezug aufweist.

Zuständig für die datenschutzrechtliche Aufsicht bleibt unverändert der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz, unabhängig davon, ob die Tätigkeit der öffentlichen Stelle als Unternehmen einen Wettbewerbsbezug aufweist (Art. 1 Abs. 3 Satz 2 BayDSG).

Nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 BayDSG gelten „**öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen** sowie ihre Zusammenschlüsse und Verbände“ als nicht öffentliche Stellen. Der Regelungsgehalt dieser Vorschrift entspricht dem bisherigen Art. 3 Abs. 2 BayDSG a. F.: Der Begriff „öffentlich rechtliche Finanzdienstleistungsunternehmen“ umfasst ausweislich der Gesetzesbegründung (vgl. Landtags-Drucksache [LT-Drs.] 17/19628, S. 32) dabei die bisherigen Begriffe der „öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen“ (dies betrifft vor allem die Versicherungskammer Bayern) und der „öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute“ (hier-von umfasst sind vor allem die Sparkassen).

Mit Art. 38 BayDSG („Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken“) enthält das neue Bayerische Datenschutzgesetz zudem eine Vorschrift, die auch für **nicht öffentliche Stellen** gilt (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 4 BayDSG).

Unverändert zur bisherigen Rechtslage behält das neue Bayerische Datenschutzgesetz seinen Charakter als „**Auffanggesetz**“ bei: Soweit bereichsspezifische Rechtsvorschriften einen bestimmten Sachverhalt datenschutzrechtlich erfassen, gehen diese Vorschriften den Regelungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes vor (Art. 1 Abs. 5 BayDSG).

III. Regelungssystematik

Der neue europäische Rechtsrahmen und die dargestellten Regelungsziele hatten eine **grundlegende Neukonzeption** des Bayerischen Datenschutzgesetzes⁶ zur Folge:

1. Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung

Die Datenschutz-Grundverordnung gilt seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar. Das nationale Datenschutzrecht kann daher im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung lediglich **ergänzende Bestimmungen** treffen, und dies auch nur insoweit, als das Unionsrecht dem mitgliedstaatlichen Gesetzgeber rechtliche Regelungsspielräume belässt bzw. ihm entsprechende Regelungsaufträge auferlegt.

Angesichts des unionsrechtlichen „Wiederholungsverbots“ im Zusammenhang mit europäischen Verordnungen sind zudem der wörtlichen („wiederholenden“) Übernahme des Verordnungstextes in das Landesrecht enge Grenzen gesetzt (vgl. LT-Drs. 17/19628, S. 3).

Um das hieraus resultierende Wechselspiel zwischen der Datenschutz-Grundverordnung und dem neuen Bayerischen Datenschutzgesetz zu verdeutlichen, führen die Überschriften der einschlägigen Landesvorschriften die jeweiligen korrespondierenden Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung als Klammerzusatz auf.

Das folgende **Beispiel** veranschaulicht diese Regelungssystematik:

Als Aufsichtsbehörde im Sinne der Art. 51 ff. DSGVO ergeben sich die Rechte und Befugnisse des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz im Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung unmittelbar aus Art. 57 und 58 DSGVO. Im Rahmen des bestehenden Regelungsspielraums trifft das Landesrecht hierzu ergänzende Bestimmungen in Art. 16 BayDSG.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung

Das neue Bayerische Datenschutzgesetz verfolgt das Ziel, im Bereich des allgemeinen Datenschutzes einen „**einheitlichen Rechtsrahmen** zu schaffen, der von allen öffentlichen Stellen gleichermaßen zu beachten ist“ (LT-Drs. 17/19628, S. 3).

⁶ Eine tabellarische Übersicht der alten und neuen Regelungen enthält das Arbeitspapier „Allgemeines Datenschutzrecht in Bayern – Alte und neue Regelungen in synoptischer Darstellung“, im Internet abrufbar unter <https://www.datenschutz-bayern.de> in der Rubrik „Datenschutzreform 2018 – Informationsreihe – Überblick“.

Art. 2 Satz 1 BayDSG sieht daher vor, dass die Vorschriften der **Datenschutz-Grundverordnung auch dann Anwendung** finden, wenn eine Verarbeitung personenbezogener Daten nicht dem sachlichen Anwendungsbereich der Datenschutz-Grundverordnung nach Art. 2 Abs. 1 und 2 DSGVO unterfällt. Damit sind sowohl Verarbeitungen im Bereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz als auch Verarbeitungen in Bereichen, die überhaupt nicht vom Unionsrecht erfasst werden, grundsätzlich an den Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung zu messen.

Allerdings gilt dies gemäß Art. 2 Satz 1 BayDSG nur „**vorbehaltlich anderweitiger Regelungen**“. Dies bedeutet, dass für Verarbeitungen außerhalb des Anwendungsbereichs der Datenschutz-Grundverordnung stets **sorgfältig zu prüfen** ist, ob spezielle Regelungen die Anwendbarkeit der Datenschutz-Grundverordnung nicht doch ganz oder stellenweise ausschließen.

3. Im Speziellen: Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz

Ergänzend zu den obigen Ausführungen (III. 2.) stellt sich die Systematik für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz wie folgt dar:

Sofern keine besonderen Rechtsvorschriften über den Datenschutz vorrangig anzuwenden sind (vgl. Art. 1 Abs. 5 BayDSG) – wie hier etwa das bayerische Polizeiaufgabengesetz oder die Strafprozessordnung –, gelten für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz grundsätzlich die Regelungen des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes und über Art. 2 Satz 1 BayDSG auch die Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung.

Teil 2 Kapitel 8 (Art. 28 ff. BayDSG) des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes enthält jedoch **Sondervorschriften** für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz. Die diesbezüglich zentrale Bestimmung ist Art. 28 BayDSG:

- Art. 28 Abs. 1 BayDSG regelt, welche Verarbeitungen personenbezogener Daten überhaupt von Teil 2 Kapitel 8 des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes erfasst werden.

Dies betrifft etwa Datenverarbeitungen durch die Polizei, die Staatsanwaltschaften, die Strafgerichte und die Justizvollzugsbehörden zu den in Art. 28 Abs. 1 Satz 1 BayDSG genannten Zwecken.

- Art. 28 Abs. 2 BayDSG **schränkt** die in Art. 2 Satz 1 BayDSG vorgesehene umfassende Geltung der Datenschutz-Grundverordnung wieder **ein**, ist also eine „anderweitige Regelung“ im Sinne des Art. 2 Satz 1 BayDSG:

Nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BayDSG sind nur die dort genannten Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung auf Verarbeitungen nach Art. 28 Abs. 1 BayDSG anzuwenden. Im Übrigen finden die in Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayDSG genannten Regelungen der

Datenschutz-Grundverordnung Anwendung, allerdings nur „nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften dieses Kapitels.“

Zu beachten ist, dass die in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BayDSG enthaltenen Anwendungsbe-
fehle ihrerseits speziellere Rechtsvorschriften unberührt lassen (siehe die Eingangsfor-
mulierung: „Unbeschadet anderer Rechtsvorschriften“).

Diese – durchaus komplexe – Regelungssystematik soll an nachfolgendem **Beispiel**
verdeutlicht werden:

Die Rechte und Befugnisse des Bayerischen Landesbeauftragten für den Daten-
schutz im Hinblick auf Verarbeitungen, die nicht in den Anwendungsbereich der
Datenschutz-Grundverordnung fallen, richten sich gemäß Art. 2 Satz 1 BayDSG
grundsätzlich (ebenfalls) nach Art. 57 und 58 DSGVO. Für Verarbeitungen im Be-
reich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz sieht Art. 28 Abs. 2
Satz 2 BayDSG als „anderweitige Regelung“ jedoch vor, dass Art. 57 und 58
DSGVO nur nach Maßgabe der Vorschriften von Teil 2 Kapitel 8 des neuen Baye-
rischen Datenschutzgesetzes anwendbar sind. Die diesbezüglich einschlägige
Regelung findet sich in Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayDSG, wonach einzelne Rechte
und Befugnisse des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz nach
Art. 57 und 58 DSGVO im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie für
Polizei und Strafjustiz ausgeschlossen werden.

- Art. 28 Abs. 3 BayDSG erklärt zudem einzelne Regelungen des neuen Bayerischen Da-
tenschutzgesetzes für Verarbeitungen im Bereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei
und Strafjustiz – wiederum „unbeschadet anderer Rechtsvorschriften“ – für nicht an-
wendbar.

4. Zusammenfassung

- Der Regelungsgehalt des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes ist aus sich heraus in
der Regel nicht mehr verständlich. **Vielmehr müssen die jeweils einschlägigen Vor-
schriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundver-
ordnung im Zusammenhang gelesen und angewendet werden.**
- Auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen
finden die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung gemäß Art. 2 Satz 1 BayDSG
grundsätzlich auch dann Anwendung, wenn deren sachlicher Anwendungsbereich nicht
eröffnet ist. Somit besteht **dem Grunde nach ein einheitlicher Rechtsrahmen für
sämtliche Datenverarbeitungen durch bayerische öffentliche Stellen.**
- Es ist jedoch **stets sorgfältig zu prüfen, ob eine speziellere Regelung hiervon Ab-
weichungen vorsieht.** Für Verarbeitungen im Bereich der **Datenschutz-Richtlinie für
Polizei und Strafjustiz** enthält Teil 2 Kapitel 8 des neuen Bayerischen Datenschutzge-
setzes (Art. 28 ff. BayDSG) entsprechende **Sonderregelungen.**

IV. Überblick über die einzelnen Regelungen

In inhaltlicher Hinsicht zielt das neue Bayerische Datenschutzgesetz darauf ab, den bisherigen Datenschutzstandard in Bayern aufrechtzuerhalten. Es sollten vorhandene Regelungsspielräume genutzt werden, „um bewährte Grundfunktionen und Strukturen des geltenden Datenschutzrechts in Bayern zu bewahren“ (LT-Drs. 17/19628, S. 3).

Auch wenn das neue Bayerische Datenschutzgesetz – wie unter III. dargestellt – eine neue Systematik aufweist, findet sich in materiell-rechtlicher Hinsicht eine Reihe bekannter Regelungen wieder. Zu beachten ist ferner, dass auch fachrechtliche Anpassungen an das neue europäische Datenschutzrecht erfolgt sind (Art. 39b BayDSG).

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen schnellen **Überblick** über den Inhalt des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes vermitteln und ausgewählte Vorschriften kurz vorstellen:

- (1) **Teil 1** sowie **Teil 2 Kapitel 1** des Gesetzes bestimmen dessen Anwendungsbereich sowie die grundsätzlich umfassende Geltung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 1 und 2 BayDSG; vgl. ausführlich bereits II. und III.).
- (2) **Teil 2 Kapitel 2** enthält Bestimmungen zu den „Grundsätzen der Verarbeitung“, unter anderem:
 - Die im bisherigen Art. 25 Abs. 1 BayDSG a. F. enthaltene **„Sicherstellungspflicht“**, die beispielsweise Staatsministerien und Staatskanzlei für ihren jeweiligen Bereich betrifft, findet sich in Art. 3 Abs. 1 BayDSG wieder. Dessen ungeachtet bleibt selbstverständlich jede öffentliche Stelle für ihre jeweiligen Datenverarbeitungen „Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO (vgl. auch Art. 3 Abs. 2 BayDSG).
 - Art. 4 Abs. 1 BayDSG enthält eine **allgemeine Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Dabei gilt – wie bislang auch – der **Grundsatz der Direkterhebung** (Art. 4 Abs. 2 BayDSG).
 - Die **Übermittlungsvorschrift** des Art. 5 BayDSG greift inhaltlich im Wesentlichen die Regelungen der bisherigen Art. 18 und 19 BayDSG a. F. auf. Art. 5 Abs. 3 BayDSG unterstellt zudem (mögliche) Datenzugriffe im Rahmen der **Prüfung oder Wartung** automatisierter Verfahren oder Datenverarbeitungsanlagen den Regelungen der Auftragsverarbeitung (vgl. den bisherigen Art. 6 Abs. 4 BayDSG a. F.).
 - Art. 6 BayDSG greift in Abs. 1 den bisherigen Art. 17 Abs. 3 BayDSG a. F. auf; Art. 6 Abs. 2 BayDSG normiert allgemeine **Zweckänderungstatbestände**.
 - Ergänzende Regelungen zur Verarbeitung **besonderer Kategorien personenbezogener Daten** im Sinne des Art. 9 Abs. 1 DSGVO trifft Art. 8 BayDSG.

- (3) **Teil 2 Kapitel 3** des Gesetzes **schränkt** die **Rechte** der betroffenen Person auf Information nach Art. 13 und 14 DSGVO sowie auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO **ein** (Art. 9 und 10 BayDSG).
- (4) **Teil 2 Kapitel 4** enthält unter der Kapitelüberschrift „Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter“ eine Regelung zum **Datengeheimnis** (Art. 11 BayDSG – entspricht dem bisherigen Art. 5 BayDSG a. F.), ergänzende Bestimmungen zu **behördlichen Datenschutzbeauftragten** (Art. 12 BayDSG) und zur **Datenschutz-Folgenabschätzung** (Art. 14 BayDSG) sowie eine Einschränkung des Rechts der betroffenen Person auf Benachrichtigung bei Datenschutzverletzungen nach Art. 34 DSGVO (Art. 13 BayDSG).
- (5) **Teil 2 Kapitel 5** enthält Vorschriften zu den **unabhängigen Aufsichtsbehörden** im Sinne der Art. 51 ff. DSGVO, insbesondere zum Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz (Art. 15 ff. BayDSG) und zum Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht (Art. 18 BayDSG).
- (6) **Teil 2 Kapitel 6** trifft ergänzende Regelungen zu den „Sanktionen“. Gemäß Art. 22 BayDSG dürfen **Geldbußen** nach Art. 83 DSGVO gegen bayerische öffentliche Stellen nur verhängt werden, soweit diese als Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen.
- (7) **Teil 2 Kapitel 7** („Besondere Verarbeitungssituationen“) enthält neben speziellen Vorschriften zur **Videouberwachung** (Art. 24 BayDSG) und zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu **Forschungs- und Archivzwecken** (Art. 25 und 26 BayDSG) nun erstmals auch eine gesetzliche Regelung zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung staatlicher oder kommunaler **Auszeichnungen und Ehrungen** (Art. 27 BayDSG).
- (8) **Teil 2 Kapitel 8** enthält **Sondervorschriften** für Verarbeitungen im Anwendungsbereich der **Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz** (siehe bereits III. 3.).
- (9) **Teil 3** („Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit“) enthält mit Art. 38 BayDSG eine Bestimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zu **journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken**. Diese Vorschrift gilt – ausnahmsweise – grundsätzlich auch für nicht öffentliche Stellen (vgl. Art. 1 Abs. 1 Satz 4 BayDSG).
Das bisher in Art. 36 BayDSG normierte **allgemeine Auskunftsrecht** wird in Art. 39 BayDSG überführt.
- (10) Mit Art. 39b BayDSG wurden **insgesamt 21 Fachgesetze** an das geänderte europäische Datenschutzrecht **angepasst**.

V. Fazit

Die **Regelungssystematik** des neuen bayerischen Datenschutzrechts ist **anspruchsvoll**: Die Regelungen des neu gefassten Bayerischen Datenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung müssen im Zusammenhang gelesen und angewendet werden.

Auch wenn die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung grundsätzlich für sämtliche Verarbeitungen personenbezogener Daten durch bayerische öffentliche Stellen gelten, muss stets sorgfältig geprüft werden, ob nicht **vorrangige Rechtsvorschriften** diesen Anwendungsbefehl im Hinblick auf den konkreten Verarbeitungsvorgang ändern. Dies betrifft insbesondere die Verarbeitung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich der Datenschutz-Richtlinie für Polizei und Strafjustiz.

Den bayerischen öffentlichen Stellen wird daher dringend empfohlen, sich mit der Regelungssystematik und dem Regelungsinhalt des neuen Bayerischen Datenschutzgesetzes vertraut zu machen.